

Protokoll Nr. 01/2024

der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 09.04.2024, 20.15 Uhr Mehrzweckhalle Trimmis

Leitung der Versammlung	Gemeindepräsident Roman Hug
Protokoll	Gemeindeschreiberin Alice Gadiant
Anwesend	174, davon 160 Stimmberechtigte

Traktanden

1. Baurechtsvertrag mit der Repower AG für das Kraftwerksprojekt Chlus auf Parzelle 710 südlich der GEVAG / Genehmigung
2. Genehmigung Reglement Grundsätze für den Restkostenverteiler Teilmelioration Trimmis (Nordspurverlegung N13)
3. Verlängerung Baurechtsvertrag Parzelle 723 mit Walter Mayer
4. Allgemeine Orientierung
 - Information Optimierung forstliche Erschliessung
 - Absehbare Entwicklung der Windenergie im Rheintal
5. Varia

Begrüssung

Der Gemeindepräsident Roman Hug begrüsst die Versammlungsteilnehmer zur ersten Gemeindeversammlung im 2024.

Stimmenzählende

Als Stimmenzählende werden gewählt: Bruno Müller und Walter Rütli.

Protokoll

Das Protokoll Nr. 2 der Gemeindeversammlung vom 27.11.2023 wurde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es ging keine Einsprache ein, weshalb das Protokoll als genehmigt gilt.

Trak. 1 Baurechtsvertrag mit der Repower AG für das Kraftwerksprojekt Chlus auf Parzelle 710 südlich der GEVAG / Genehmigung

Einleitend begrüsst der Gemeindepräsident die Projektleitenden der Repower, Marco Cortesi sowie Cornelia Voltz, welche für Fragen aus der Versammlung zur Verfügung stehen.

Vorab des vorliegenden Baurechtsvertrages gab es seitens der Gemeinde drei wesentliche Punkte, welche mit der Repower AG ausgehandelt werden mussten. Einerseits wollte der Gemeindevorstand seinem Grundsatzbeschluss, kein Land an Dritte zu verkaufen, treu bleiben, weshalb nur ein Baurechtsvertrag zur Landnutzung in Frage kam. Weiter musste ein Standort gewählt werden, welcher am wenigsten Bau- bzw. Kulturlandverlust mit sich bringt, und wie immer möglich sollte auf ein Schwall-/Sunkbecken verzichtet werden. Der Kanton signalisierte dies, wobei wohl erst mit der Konzessionsbewilligung abschliessend feststeht, ob tatsächlich auf das Becken verzichtet werden kann. Mit dem Standort zwischen der GEVAG und dem Abwasserpumpwerk Trimmis dürften diese Voraussetzungen erfüllt sein. Andererseits war es dem Gemeindevorstand wichtig, dass unter Mitsprache der Bürgergemeinde Trimmis bei der Planung der Leitungsführung des Druckstollens (\varnothing 2.7 m) möglichst wenig eingezontes Industrieland tangiert wird.

Davor galt es zudem abzuklären, ob die Gemeinde Konzessionsgemeinde werden kann, was jedoch aufgrund dessen, dass kein Wasser auf dem Gemeindegebiet gefasst werden kann, abschlägig beantwortet werden musste. Dem Bezug von Gratisenergie konnte ebenso nicht entsprochen werden, da als Zentralenstandortgemeinde die rechtliche Grundlage hierfür fehlt. Dem entgegen konnte man sich auf einen höheren Baurechtszins einigen. Die Gemeinde konnte aushandeln, dass ein unentgeltlicher Wasserbezug nach dem Turbinieren des Wassers für das Bewässerungsprojekt möglich ist. Der Wasserbezug aus dem Druckstollen ist gemäss Roman Hug wegen des hohen Drucks (28 Bar mit 25 m³/Sek.) kaum möglich. Nach intensiven Verhandlungen kann der Gemeindeversammlung das unselbständige Baurecht nun vorgelegt werden.

1.1 Das Projekt Chlus

Die Repower AG plant im Prättigau/Bündner Rheintal den Bau eines Wasserkraftwerks mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 62 Megawatt und einer Jahresproduktion von ca. 230 Gigawattstunden. Das entspricht dem Verbrauch von rund 50'000 Haushalten.

Die neue Anlage ergänzt die bestehende Kraftwerkskaskade Davos - Klosters/Schlappin - Küblis um eine weitere Stufe. So sieht das Projekt Chlus vor, das Gefälle zwischen Küblis und dem Rhein ebenfalls zur Stromproduktion zu nutzen. Dabei wird das turbinierete Wasser aus dem bestehenden Kraftwerk in Küblis gefasst und über einen Druckstollen und eine Druckleitung talauswärts zur neuen Kraftwerkszentrale in Trimmis geführt. Weiteres Wasser kommt aus der Landquart bei Küblis sowie den drei Seitenbächen Ariesch-, Furner- und Schranggabach dazu. Am Schranggabach kann die Fallhöhe zusätzlich mittels eines Kleinwasserkraftwerks genutzt werden. Für die Erstellung der im Projekt Chlus geplanten Anlagen wird mit einer Bauzeit von rund 4 bis 5 Jahren und einem Investitionsvolumen von ca. 400 Millionen Franken gerechnet.

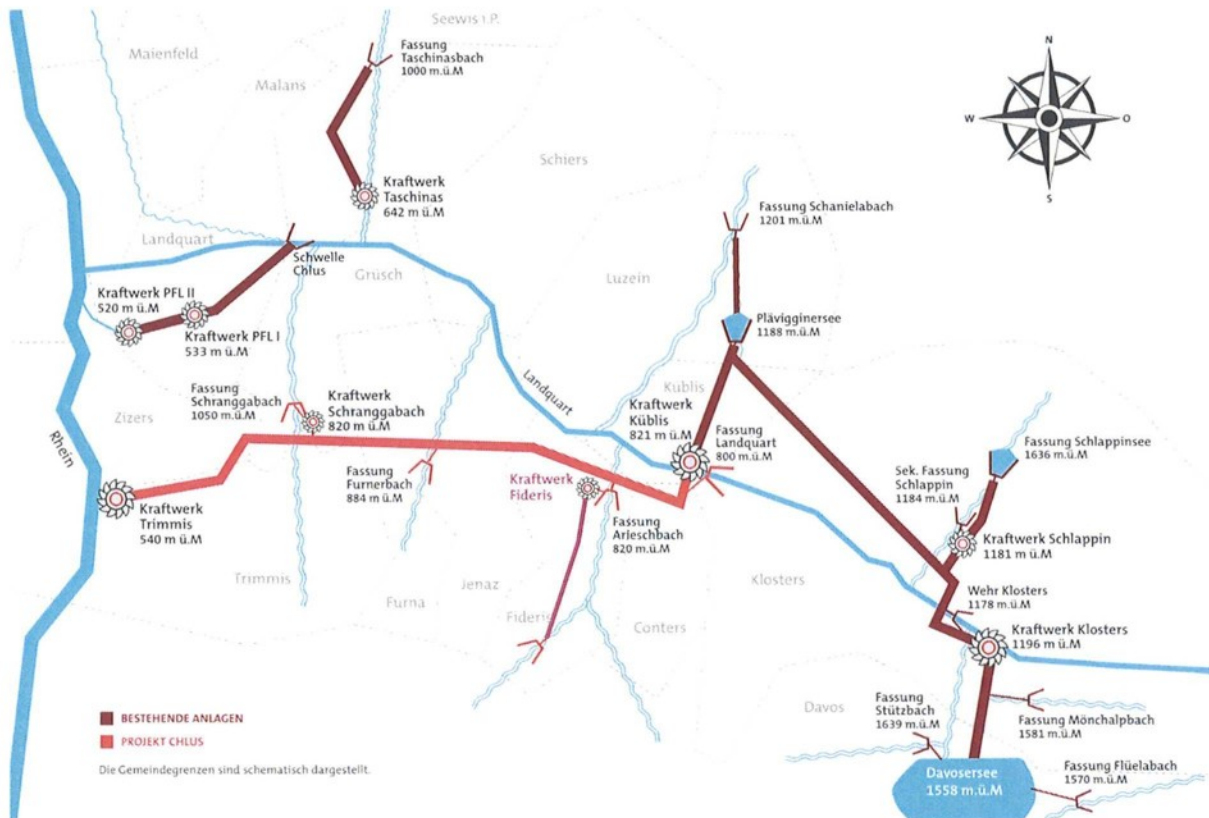


Abbildung 1: Übersichtsschema der Kraftwerksanlagen im Prättigau sowie des Projekts Chlus.

Das Projekt Chlus ist von nationaler Bedeutung und kann einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Versorgungssicherheit sowie der Energieproduktion aus erneuerbaren Energien in der Schweiz leisten.

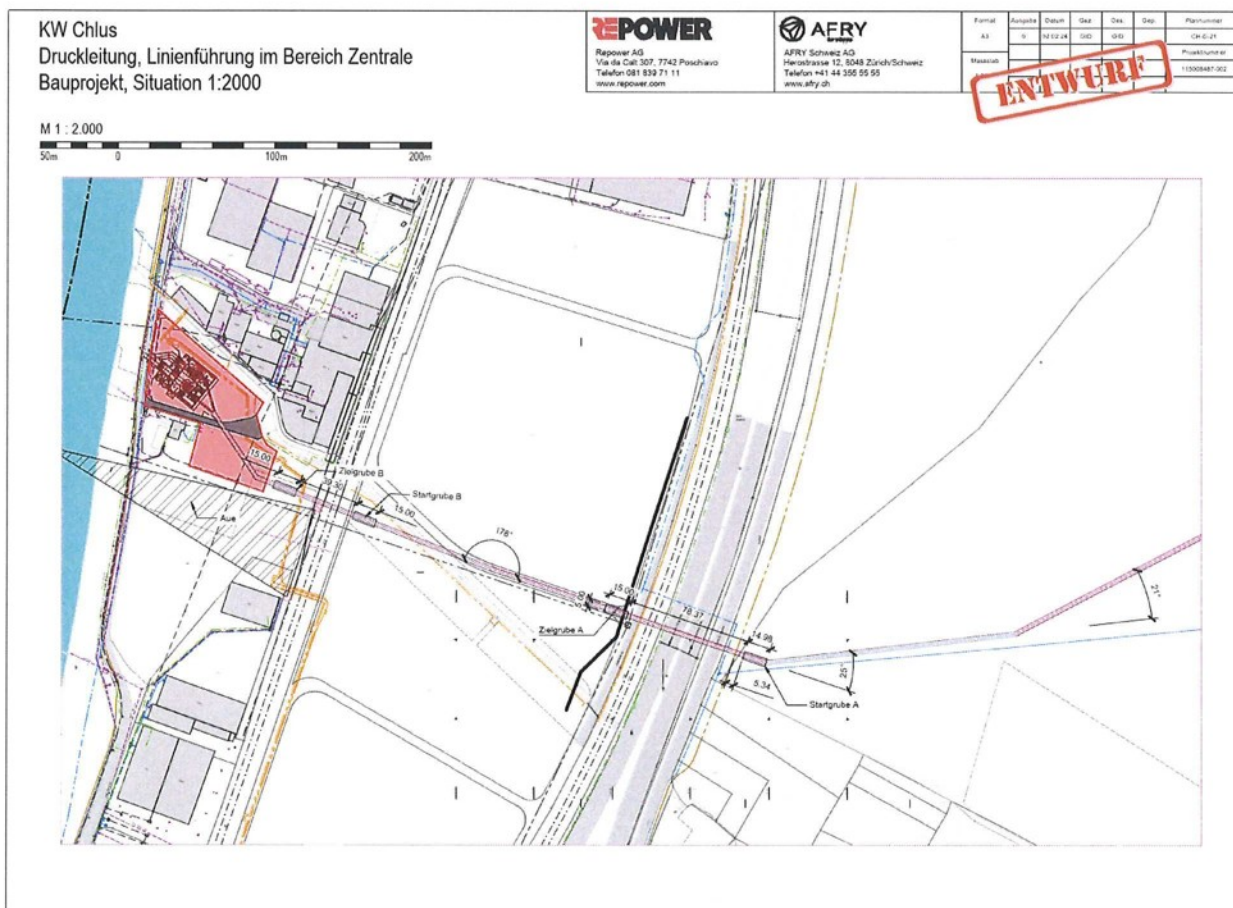
1.2 Standort Kraftwerkszentrale

Eines der Kernelemente des Projekts ist die neue Kraftwerkszentrale in Trimmis. Das im Prättigau gefasste Wasser wird über den ca. 16 km langen Druckstollen von Küblis bis oberhalb der Molinära und anschliessend über eine ca. 2 km lange erdverlegte Druckleitung bis zum Standort der Kraftwerkszentrale geführt, wo es turbiniert und schlussendlich in den Rhein ausgeleitet wird. Der Standort der Kraftwerkszentrale musste im Verlauf der Projektierung aufgrund geänderter raumplanerischer Rahmenbedingungen angepasst werden. In enger Abstimmung mit der Gemeinde Trimmis hat die Repower AG den neuen Standort der Kraftwerkszentrale im Bereich der Parzelle 710, unmittelbar neben der GEVAG und dem Abwasserpumpwerk der Gemeinde Trimmis, evaluiert.





Abbildung 2: Schematische Darstellung der wichtigsten Kraftwerksanlagen (KW: Kraftwerkszentrale, SA: Schaltanlage). Die tatsächlichen Anordnungen und Ausmasse werden im Rahmen des Bauprojekts bestimmt. Für das ARA-Pumpwerk verbleibt genügend Platz.



Zum Zweck der Landsicherung für die weitere Planung und das Konzessions- sowie Projektgenehmigungsverfahren beabsichtigt die Repower AG mit der Gemeinde den vorliegenden Baurechtsvertrag abzuschliessen. Die darin festgelegte Baurechtsfläche umfasst den erforderlichen Platzbedarf für den

Bau der Kraftwerkszentrale und der zugehörigen Nebenanlagen (insbesondere der Schaltanlage/Energieableitung sowie der Erschliessung). Mit der Festlegung des Zentralenstandorts im entsprechenden Bereich konnte eine effiziente und schonende Raumnutzung unter Einhaltung der raumplanerischen Vorgaben erreicht werden. Es werden keine Fruchtfolgeflächen permanent beansprucht. Auch konnte die Rodungsfläche minimiert werden, indem ein Bereich gewählt wurde, der bereits stark von verschiedenen Infrastrukturen beeinflusst ist.



Abbildung 3: Panoramabild des Bereichs für den Zentralenstandort (Baurechtsfläche rot eingefärbt).

1.3 Entschädigung für Baurecht

Auf Wunsch der Gemeinde Trimmis soll die für den Bau der Kraftwerkszentrale erforderliche Fläche im Baurecht gesichert werden. Der zwischen der Gemeinde und der Repower AG verhandelte Baurechtsvertrag sieht entsprechend eine jährliche Entschädigung für die Baurechtsfläche vor, welche für die gesamte Konzessionsdauer von 80 Jahren zu leisten ist. Die Entschädigung bemisst sich am jährlichen Marktwert einer Energiemenge von 300 Megawattstunden. Damit kann die Gemeinde Trimmis vom Erfolg des neuen Kraftwerks profitieren, sofern sich gute Energiemarktpreise einstellen. Als minimale Zahlung erhält die Gemeinde auch bei tiefen Energiemarktpreisen einen Baurechtszins, der auf Basis des Verkehrswerts der Fläche und unter Berücksichtigung des industriellen Charakters der Anlage mit einem marktüblichen Zins festgelegt wurde. Die minimale Zahlung beträgt jährlich CHF 30'000 (gerundet). Die Entschädigung wird ab dem Jahr der Inbetriebnahme des Kraftwerks und unabhängig von der tatsächlichen Energieproduktion des Kraftwerks geleistet.

Nebst der Entschädigung für das Baurecht ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Trimmis durch die interkommunale Steuerauscheidung von zusätzlichen Steuereinnahmen profitieren kann. Weiter sind Bauaufträge sowie Aufträge für Gewerbe und Industrie zu erwarten. Obwohl grössere Aufträge international ausgeschrieben werden müssen, zeigen die Erfahrungen bei anderen vergleichbaren Projekten, dass das lokale Gewerbe ebenfalls profitiert - sei es direkt als Mitwirkende in Arbeitsgemeinschaften oder über die zahlreichen kleineren Aufträge, die diese selbständig anbieten und ausführen können. Während der mehrjährigen Bauzeit werden weit über 100 Personen an allen Projektstandorten vor Ort mitarbeiten. Es ist absehbar, dass der örtliche Detailhandel und das Gastgewerbe ebenfalls profitieren werden.

Berechnungsbeispiel für die Baurechtsentschädigung unter Annahme der Marktpreise der letzten 3 Jahre (gerundet):

2021: CHF 34'000

2022: CHF 77'000

2023: CHF 30'000 (Mindestentschädigung, da Marktwert von 300 MWh < CHF 30'000)

1.4 Ausblick

Mit der Annahme des vorliegenden Baurechtsvertrags liegen alle erforderlichen Grundlagen für die abschliessende Beurteilung des Konzessionsgenehmigungsgesuchs durch die kantonalen Behörden vor. In diesem Fall rechnet die Repower AG mit einer Konzessionsgenehmigung im Verlauf des Jahres 2024. Parallel dazu wird die Repower AG die Planung des Kraftwerks (Bau- und Auflageprojekt) vorantreiben und Anfang 2025 das Projektgenehmigungsgesuch beim Kanton einreichen. Das Auflageprojekt gibt schliesslich Auskunft über die detaillierte Ausgestaltung der Kraftwerkszentrale und der übrigen Projektbestandteile.

Bei einem positiven Verlauf der Genehmigungsverfahren und bei guten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen könnte frühestens 2027 mit dem Bau des Kraftwerks begonnen werden. Mit einer Inbetriebnahme wäre dementsprechend nicht vor dem Jahr 2032 zu rechnen.

Wortmeldung aus der Versammlung

Ein Versammlungsteilnehmer möchte wissen, wie die Schwall-/Sunkproblematik gelöst werden konnte und ob bei der Heimfallklausel, insbesondere bezüglich der benetzten Teile, eine für die Gemeinde attraktivere Lösung ausgehandelt hätte werden können.

Indem die Repower AG den Nachweis erbringen konnte, dass mit betrieblichen Massnahmen der Schwall-/Sunkproblematik entgegengewirkt werden kann, um die ökologischen Bedenken zu entkräften, erübrigt sich voraussichtlich ein Ausgleichsbecken. Bezüglich des Heimfalls wird unter dem ordentlichen und dem wasserrechtlichen Heimfall unterschieden. Dabei wurden die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Wasserrechtsgesetz des Kantons GR (BWRG) Art. 42 ff, welche bindend sind, beigezogen. Art. 42 Abs. 1 BWRG lautet: *Endet die Verleihung durch Ablauf ihrer Dauer, Verwirkung oder Verzicht, so fallen die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen und Fassen, Zu- oder Ableiten oder Umwälzen des Wassers, die Turbinen und Pumpen mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, die Zugehör, die zum Betrieb des Werkes dienenden Grundstücke und Rechte an fremden Grundstücken unentgeltlich und lastenfrei je zur Hälfte an den Kanton und die Verleihungsgemeinden heim.* Die Gemeinde hat aufgrund dieser Regelung im Wasserrechtsgesetz keine weitergehenden Ansprüche. Der vorliegende Baurechtsvertrag ist aufgrund dessen, dass die Standortgemeinde der Kraftwerkszentrale nicht zugleich auch Konzessionsgemeinde ist, etwas speziell. Der Baurechtsvertrag wurde dem Kanton, dem Grundbuchinspektorat sowie dem Grundbuchamt Landquart zur Vorprüfung eingereicht. Weiter musste für den Abschluss des Vertrages die Zustimmung des Rechtsvertreters der Konzessionsgemeinden eingeholt werden, da insbesondere auch sie vom Vertrag beim Heimfall betroffen sind.

Derselbe Versammlungsteilnehmer bezweifelt, dass der Wasserbezug für die Bewässerung nur mit grossem Aufwand realisierbar ist. Seine Erfahrungen als Kraftwerksdirektor der Engadiner Kraftwerke belegen, dass mittels einem Druckreduzierventil durchaus problemlos Wasser aus dem Druckstollen (z.B. wie in Sent) bezogen werden kann. Er empfiehlt dem Gemeindevorstand vor Abschluss des Vertrages, die Repower AG dazu zu verpflichten, technisch prüfen zu lassen, ob mittels Druckreduzierventil der Wasserbezug für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen möglich ist. Allenfalls sollte die Repower AG mittels Absichtserklärung verpflichtet werden, Lösungsvorschläge bis 2028 der Gemeinde zu präsentieren.

Seitens der Repower AG wird darauf hingewiesen, dass ein Wasserbezug vor der Turbinierung unattraktiv sein könnte.

Entsprechend dem wertvollen Hinweis des Versammlungsteilnehmers wird der Antrag mit der Absichtserklärung bezüglich Wasserbezug ergänzt und der Versammlung wie folgt unterbreitet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Baurechtsvertrag mit der Repower AG für die Kraftwerkszentrale auf Parzelle 710 unter zusätzlich abzuschliessender Absichtserklärung für das Wasserbezugsrecht mittels einem Druckreduzierventil mit der Repower AG zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Baurechtsvertrag mit der Repower AG für die Kraftwerkszentrale auf Parzelle 710 unter der noch zusätzlich abzuschliessenden Absichtserklärung für das Wasserbezugsrecht mittels Druckreduzierventil mit 159 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Trak. 2 Genehmigung Reglement Grundsätze für den Restkostenverteiler Teilmelioration Trimmis (Nordspurverlegung N13)

Nicola Stocker, Vize-Gemeindepräsident, bezieht sich auf die Gemeindeversammlung vom 18.06.2014, an welcher sich die Versammlung für die Durchführung der Güterzusammenlegung im Zusammenhang mit der Verlegung der Nordspur N13 mit folgenden Zielen ausgesprochen hat:

- Bereitstellen geeigneter, unterhaltsarmer Infrastrukturen
- Anpassung der Erschliessung an die Bedürfnisse
- Optimierung des Güterstrassennetzes
- Schutz des Bodens gegen Verdichtung in Bezug auf die intensive Ackerlandbewirtschaftung
- Vorarbeiten Neuzuteilung
- Umsetzung Ersatzmassnahmen Ausführungsprojekt
- Schutz bestehender Inventarobjekte
- Übersichtliche Einfahrten in die Deutsche Strasse

Die Verordnung über die Durchführung der Teilmelioration wurde durch die Gemeindeversammlung am 09.06.2015 genehmigt. An der Gemeindeversammlung vom 22.03.2017 hat der Souverän der optimierten Erschliessung der Güterstrassen zugestimmt und hierfür einen Bruttokredit von CHF 980'000 mit 86 Ja-Stimmen zu 0 Enthaltungen einstimmig genehmigt. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bruttoverpflichtungskredites wurde auch die Verordnung über die Durchführung der Teilmelioration Verlegung Nordspur N13 einer Teilrevision unterzogen und von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Zwischenzeitlich konnten die Bauarbeiten der Teilmelioration im Zusammenhang mit der Nordspurverlegung abgeschlossen und abgerechnet werden.

Die Meliorationskommission der Teilmelioration hat in Zusammenarbeit mit der Schätzungskommission die Grundsätze für den Restkostenverteiler analog der Gesamtmelioration Says erarbeitet. Diese wurden vom Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung vom 09.04.2024 verabschiedet.

1. Grundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Verteilung der nicht durch Beiträge gedeckten Kosten der Teilmelioration Trimmis auf die beteiligten Grundeigentümer massgebend:

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG BR 915.100 vom 05.04.1981 (Stand 01.01.2016)) Art. 33:

1. Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten sind auf die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Nutzens zu verteilen.
2. Dritte können ebenfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden, sofern und soweit ihnen aus dem Unternehmen ein besonderer Vorteil erwächst.
3. Dritte im Sinne von Absatz 2 haben im Rahmen des Kostenverteilungsverfahrens dieselben Rechte wie Genossenschafter.

Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (VV zum MelG BR 915.110 vom 19.11.1980 (Stand 01.04.2007)) Art. 31:

1. Für den Kostenverteiler sind insbesondere die verbesserte Erschliessung, die Verminderung der Parzellenzahl und die Form der Grundstücke massgebend.

Reglement der Teilmelioration Verlegung Nordspur N13 von der Gemeindeversammlung erlassen am 09.06.2015 und ebenfalls von der Gemeindeversammlung am 22.03.2017 ergänzt:

- Art. 3 Ziff. 5: Die Gemeindeversammlung genehmigt die Grundsätze für die Kostenverteilung.
 Art. 7 Ziff. 6: Die Schätzungskommission nimmt die Kostenverteilung vor.

2. Grundsätze

In Anwendung des kantonalen Meliorationsgesetzes, der dazugehörenden Vollziehungsverordnung sowie des Reglements der Teilmelioration Verlegung Nordspur N13 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Grundsätze:

1. Als Grundlage für den Kostenverteiler gelten der Bonitierungswert sowie die Fläche der neu zuge- teilten Parzellen. Kann der Nutzen nicht genügend erfasst werden, sind Pauschalbeiträge möglich.
2. Dritte im Sinne von Art. 33 des MelG werden analog den Grundsätzen von Objekten innerhalb des Bezugsgebietes belastet.
3. Der aus der Teilmelioration erzielte Nutzen wird für jede Parzelle beziehungsweise für jeden Grund- eigentümer aufgrund eines Punktiervfahrens durch die Schätzungskommission ermittelt.
 Als Grundlage für die Ermittlung des Nutzens wird einzig die Erschliessung berücksichtigt. Für alle anderen ausgeführten Arbeiten sind die Restkosten durch das ASTRA gedeckt.
4. Besondere Vor- und Nachteile können in Form von Punkten oder Pauschalbeträgen erfasst werden.
5. Die Punktierung ergibt sich aus der Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes.
6. Für die Kostentragung haftet derjenige Grundeigentümer, in dessen Eigentum das Grundstück am ersten Tag der Auflage des Kostenvertailers ist. Gleichermassen werden geleistete Zahlungen ihm angerechnet (Art. 32 Abs. 3 VV zum MelG).
7. Mit der persönlichen Schlussrechnung wird jedem Grundeigentümer sein Kostentreffnis mitgeteilt. Die bereits geleisteten Beiträge des jeweiligen Grundeigentümers werden abgezogen, und der Rest- betrag ist dann noch zu bezahlen. Sind die geleisteten Beiträge höher als die Schlussrechnung, wird ihm das zu viel bezahlte Geld zinslos zurückerstattet.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09.04.2024



Aufgrund der im Vertrag vom 18.01.2006 festgehaltenen Heimfallklausel beabsichtigt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, zusammen mit der Baurechtsverlängerung den Heimfall zu präzisieren, damit vorprogrammierte Streitigkeiten beseitigt werden können.

Im bisherigen Baurechtsvertrag ist der ordentliche Heimfall wie folgt geregelt:

Ordentlicher Heimfall

Mit der Beendigung des Baurechts gehen sämtliche auf dem Baurechtsgrundstück stehenden Gebäude und Anlagen ins Eigentum der Grundeigentümerin über. Für die so übernommenen Bauten und Anlagen erhält der Baurechtsberechtigte eine angemessene Entschädigung. Können sich die Parteien nicht über die Heimfallentschädigung einigen, so wird diese durch das in Art. 10 vereinbarte Schiedsgericht endgültig festgelegt.

Die Heimfallentschädigung wird am Tag des Untergangs des Baurechts, im Streitfall mit dem Entscheid des Schiedsgerichts, zur Zahlung fällig. Sie dient in erster Linie zur Befriedigung der Grundpfandgläubiger und ist dem Baurechtsberechtigten nur mit deren Zustimmung auszuführen. Der Grundeigentümerin steht auch das Recht zu, vom Baurechtsberechtigten zu verlangen, dass sämtliche auf dem Baurechtsgrundstück erstellten Bauten und Anlagen bei Vertragsablauf vollständig abgebrochen und fachgerecht entsorgt werden sowie das Grundstück in den ursprünglichen Zustand versetzt wird. Sämtliche daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Baurechtsberechtigten. Diese Vereinbarung betreffend den Heimfall ist im Grundbuch der Gemeinde Trimmis auf dem Baurechtsgrundstück Nr. 2119 und auf dem Grundstück Nr. 723 vorzumerken.

Folgende neue Lösung wird in Absprache mit dem Baurechtsnehmer der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt:

"Für die übernommenen Bauten und Anlagen erhält die Baurechtsberechtigte eine Entschädigung, welche 50% des Zeitwertes im Zeitpunkt des Heimfalls entspricht. Der Zeitwert der Gebäude und Anlagen wird im Auftrag einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf des Baurechtes durch das zuständige Amt für Immobilienbewertung ermittelt."

Aufgrund der neu zu treffenden Heimfallklausel soll im Gegenzug die bisherige Regelung, dass vom Baurechtsberechtigten verlangt werden kann, dass sämtliche auf dem Baurechtsgrundstück erstellten Bauten und Anlagen bei Vertragsablauf vollständig abgebrochen und fachgerecht entsorgt werden sowie das Grundstück in den ursprünglichen Zustand versetzt wird, gestrichen werden.

Antrag

1. Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den mit Walter Mayer abgeschlossenen Baurechtsvertrag für die Parzelle 723 Plan 14 (BR 2119) um 20 Jahre bis 31.12.2080 zu verlängern.
2. Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Heimfallklausel wie folgt zu präzisieren:

"Für die übernommenen Bauten und Anlagen erhält die Baurechtsberechtigte eine Entschädigung, welche 50% des Zeitwertes im Zeitpunkt des Heimfalls entspricht. Der Zeitwert der Gebäude und Anlagen wird im Auftrag einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf des Baurechtes durch das zuständige Amt für Immobilienbewertung ermittelt."

Zudem ist im neuen Nachtrag II zum Baurechtsvertrag der Passus, dass vom Baurechtsberechtigten verlangt werden kann, dass sämtliche auf dem Baurechtsgrundstück erstellten Bauten und Anlagen bei Vertragsablauf vollständig abgebrochen und fachgerecht entsorgt werden sowie das Grundstück in den ursprünglichen Zustand versetzt wird, zu streichen.

Beschluss

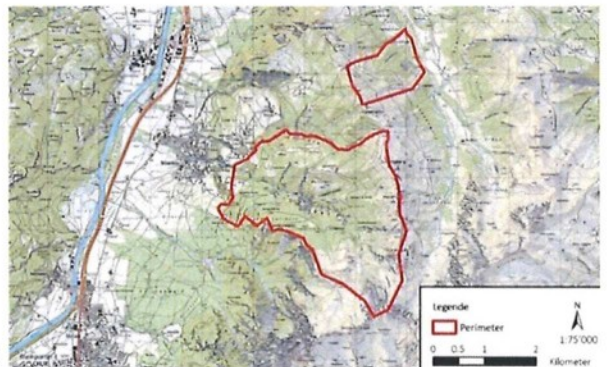
Die Gemeindeversammlung genehmigt:

1. Die Verlängerung des Baurechtsvertrages mit Walter Mayer für die Parzelle 723 Plan 14 (BR 2119) um 20 Jahre bis 31.12.2080 mit 159 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.
3. Die folgende Heimfallklausel mit 159-Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:
"Für die übernommenen Bauten und Anlagen erhält die Baurechtsberechtigte eine Entschädigung, welche 50% des Zeitwertes im Zeitpunkt des Heimfalls entspricht. Der Zeitwert der Gebäude und Anlagen wird im Auftrag einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf des Baurechtes durch das zuständige Amt für Immobilienbewertung ermittelt."

Trak. 4 Allgemeine Orientierung

Information Optimierung forstliche Erschliessung

Nicola Stocker informiert die Versammlung über die vom Gemeindevorstand in Auftrag gegebene Vorstudie, in welcher eine Optimierung der forstlichen Erschliessung in den Gebieten Grosstobel, Valmazana/Martschällis und Fürstenalp geprüft wird.



Dabei geht es um die Erschliessung von Schutzwald Typ A, welche wichtige Schutzwaldungen mit direkter Schutzwirkung für den Dorfkern im Bereich der Dorfrüfe beinhalten. Forstliche Erschliessungen sind aufwändige und kostenintensive Projekte, welche in Bezug auf das Kosten-Nutzenverhältnis detailliert zu prüfen sind. Zur Zeit evaluiert der Gemeindevorstand die Varianten und bereitet die nächsten Schritte vor, so dass voraussichtlich im Budget 2025 die Planungs- und Projektierungskosten zuhanden der Gemeindeversammlung beantragt werden können. Die Bevölkerung wird zu gegebener Zeit detailliert über das Projekt informiert.

Absehbare Entwicklung der Windenergie im Rheintal

Auf den im 2023 zur Vernehmlassung aufgelegenen Richtplan Energie, welcher langfristig auf erneuerbare und einheimische Energieproduktion mit dem Ausbau von Wasser- und Windkraft sowie Solarenergie setzt, gingen viele Stellungnahmen beim Kanton ein. Im dunkelblauen Perimeter dürften künftig Windräder in sogenannten Vorranggebieten Platz finden.

Es zeichnet sich ab, dass möglicherweise ein zweites Windrad bei Haldenstein durch den Kanton bewilligt werden dürfte, ohne dass die betroffene Bevölkerung und die Gemeinde Einfluss nehmen können.

Seitens des Gemeindepräsidenten dürfen die demokratischen Mittel, um sich zur Wehr zu setzen, der Bevölkerung nicht entzogen werden. Roman Hug hat sich bereits als Präsident der BVR (Bündner Vereinigung für Raumentwicklung) stark dafür gemacht, dass die Bevölkerung in diesen wichtigen Fragen zwingend ein Mitspracherecht erhält.



Trak. 5 Varia

Aus der Versammlung gibt es keine Wortmeldung.

Roman Hug informiert die Versammlung darüber, dass es nach seinem Rücktritt im Vorstand nahtlos weitergeht, indem Crispin Joos als Stellvertreter Einsitz nehmen wird und Nicola Stocker als Vizepräsident die Geschäfte des Präsidenten übernimmt.

Für Roman Hug ist es wichtig, sich selbst zu verabschieden und der Bevölkerung, den Mitarbeitenden und vor allem auch seinen bisherigen Amtskollegen einen herzlichen Dank auszusprechen. Roman Hug wurde im Jahr 2015 als Gemeindepräsident mit Amtsantritt am 01.01.2016 gewählt. Aufgrund seiner Wahl als Nationalrat vom 22.10.2023 wird er am 30.04.2024 sein Amt als Gemeindepräsident ablegen. Die rund 20 Gemeindeversammlungen, an welchen über 90 Geschäfte behandelt wurden, waren für ihn der Höhepunkt. Alle Geschäfte wurden durch die Versammlung im Sinne des Gemeindevorstandes bestätigt, was als ausserordentlich bezeichnet werden kann. Für das Wohlwollen und Vertrauen der Bevölkerung ist Roman Hug sehr dankbar. In den letzten Jahren konnte die Verschuldung auf 4.5 Millionen Franken reduziert und dank der zusätzlichen Abschreibungen die künftigen Rechnungen entlastet werden. Zugleich war eine Steuersenkung um 5% möglich. Roman Hug wurde oft gefragt, ob heute nicht alles sehr kompliziert sei. Aus seiner Sicht wird vieles kompliziert gemacht, obwohl dies überhaupt nicht nötig sei. Schwierige Zeiten dürften die damaligen Präsidenten in den Kriegsjahren gehabt haben. In Zeiten, in denen genügend Mittel zur Verfügung stehen, es der Bevölkerung gut gehe, dürfe nicht von schwierigen Zeiten gesprochen werden. Die Coronazeit war für ihn belastend und den bevormundenden Umgang durch die Politik mit der Bevölkerung möchte er nicht noch einmal erleben. Roman Hug wünscht sich, dass mehr Toleranz auch gegenüber andersdenkenden Menschen erbracht und die Freiheit des Einzelnen nicht weiter eingeschränkt wird. In diesem Sinne dankt Roman Hug der Versammlung, seiner Familie und seinem privaten Umfeld für die Geduld, das Vertrauen und für das Wohlwollen ihm gegenüber. Einen ganz besonderen Dank spricht er Alice Gadiant aus. Ohne ihren unermüdlichen Einsatz wäre vieles nicht möglich gewesen.

Im Namen des Gemeindevorstandes dankt Nicola Stocker dem scheidenden Präsidenten für die Zusammenarbeit, und dies, obwohl Roman Hug explizit keine grossen Lobeshymnen und Reden

wünschte. Um seinem Einsatz gerecht zu werden, ist es dem Gemeindevorstand sehr wichtig, Roman Hug seinen Dank auszusprechen. Die Kollegialität, die Fähigkeit, um gute Lösungen für die Trimmiser Bevölkerung zu kämpfen, aber auch die offene und weitsichtige Art, haben die Zusammenarbeit angenehm gemacht. Diese Eigenschaften wie auch die Fähigkeit, komplexe Themen einfach zu erklären, sind für Roman Hug bezeichnend. Als Geschenk mit einer gewissen Symbolik auf die Herkunft und die Heimat wird Roman Hug ein Geschenkkorb mit Köstlichkeiten aus Trimmis und SAYS überreicht. Mögen ihn die kulinarischen Genüsse für die intensiven Diskussionen in Bern stärken, um sich für die Gemeinde und den Kanton einzusetzen.

In diesem Sinne übergibt Nicola Stocker Roman Hug das letzte Mal das Kommando. Als Fahngötti zusammen mit Cecilia Manetsch hat Roman Hug ein kleines Konzert der Musikgesellschaft zu gut, welches er als Abschiedsgeschenk der Versammlung zukommen lässt.

Schluss der Versammlung: 21:45 Uhr

Gemeindeschreiberin

Alice Gadiet

Gemeindepräsident

Roman Hug